
Von: Schaper, Tina (MI)

Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 09:01

An: Ausländerbehörden Niedersachsen

Betreff: § 24 AufenthG - Wohnsitzverlegung innerhalb EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Verlegung eines Wohnsitzes innerhalb der EU von Personen, denen vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wurde, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) das beigefügte Länderschreiben erlassen.

Im Kern besteht für den Personenkreis mit vorübergehender Schutzgewährung innerhalb der EU „Freizügigkeit“, wobei allerdings die Notwendigkeit einer erneuten Antragstellung auf vorübergehenden Schutz im Zielland gegeben ist.

Zum Umgang mit den entsprechenden Fallgestaltungen

- Beantragung von vorübergehendem Schutz in der Bundesrepublik bei bestehendem vorübergehendem Schutz in einem anderen Mitgliedstaat sowie
- Fortzug einer Person mit vorübergehendem Schutz aus der Bundesrepublik und Beantragung vorübergehenden Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat

verweise ich auf das beigefügte Schreiben und bitte um entsprechende Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Schaper

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Referat 64

- Ausländer- und Asylrecht –

Lavesallee 6, 30169 Hannover

Tel.: 0511/120-6468

Tina.Schaper@mi.niedersachsen.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo_hinweise



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht
zuständigen Ministerien und
Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11026
M5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Umgang mit Treffermeldungen in der Europäischen Registrierungs- plattform im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen aus der Ukraine

hier: Auswirkungen auf die Arbeit der Ausländerbehörden

M5-21000/80#10

Berlin, 8. August 2022

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.6.2022 erhielten Sie erste Informationen zur Inbetriebnahme der Europäischen Registrierungsplattform (*Temporary Protection Directive Platform – TPD-Plattform*), die den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) einen Überblick über die Anzahl der in die EU aus der Ukraine geflüchteten Menschen ermöglichen soll.

Die Nichtanwendung des Artikels 11 der Richtlinie 2001/55/EG über den vorübergehenden Schutz (s. Erwägungsgrund 15 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes) ermöglicht Personen mit vorübergehendem Schutz den flexiblen Fortzug aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen. Die eingeräumte „Freizügigkeit“ soll u.a. dazu dienen, eine schnelle Weiterreise und Verteilung in der EU zu ermöglichen. Gleichzeitig soll nach dem Wortlaut des Durchführungsbeschlusses eine „*Person, die vorübergehenden Schutz genießt, [...] die Rechte, die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergeben, nur in dem Mitgliedstaat geltend machen können, der den Aufenthaltstitel erteilt hat*“ (vgl. Erwägungsgrund 16). Dies sollte, wie es weiter heißt, „*einem Mitgliedstaat nicht die Möglichkeit nehmen zu beschließen, Personen, die nach diesem Beschluss vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Aufenthaltstitel zu erteilen*“. Um die hierfür erforderliche Transparenz herzustellen, erfolgt ein entsprechender Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten über die TPD-Plattform.

Nachdem sich nun zahlreiche weitere Mitgliedsstaaten an der Plattform beteiligt und ihre Daten zur Verfügung gestellt haben, ergibt sich ein neuer Sachstand, über den wir Sie informieren wollen. Im Zuge des automatisiert erfolgenden Abgleichs der Daten, die die Mitgliedsstaaten übermittelt haben, kommt es zu Treffermeldungen in der TPD-Plattform. Diese Treffermeldungen sind in Bezug auf den jeweiligen Mitgliedsstaat in zwei Konstellationen denkbar:

1. Im **ersten Fall** reist eine Person, die bereits vorübergehenden Schutz (nach Maßgabe der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz [2001/55/EG] in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss 2022/382 des Rates vom 4.3.2022 und den jeweils nationalen Rechtsvorschriften) in einem anderen Mitgliedsstaat der EU genießt, in die Bundesrepublik ein. Beantragt diese Person in der Bundesrepublik eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, erfolgt deren Identitätssicherung spätestens vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Maßgabe des § 49 Absatz 4a AufenthG. Es werden Daten im Ausländerzentralregister (§ 2 Absatz 2 Nummern 2 und 3 AZRG in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3e AZRG und § 91a Absatz 2 AufenthG) erfasst. Diese bilden die Grundlage für den jeweiligen Satz personenbezogener Daten, der von der Bundesrepublik an die TPD-Plattform übermittelt wird. Liegt dort bereits ein Datensatz mit identischen personenbezogenen Daten eines anderen Mitgliedsstaates vor, wird automatisiert eine Treffermeldung erzeugt, die auch der Mitgliedsstaat erhält, in dem der Ukraine-Flüchtling zunächst vorübergehenden Schutz beantragt hatte.
2. Im **zweiten Fall** verlässt eine Person, die in der Bundesrepublik als Schutzsuchender aus der Ukraine registriert wurde, die Bundesrepublik, um in einem anderen Mitgliedsstaat der EU vorübergehenden Schutz zu beantragen. Nach Maßgabe nationalen Rechts des jeweiligen Mitgliedsstaates werden entsprechende Daten sodann an die Plattform übermittelt, was eine Treffermeldung in der TPD-Plattform nach sich zieht.

In der Bundesrepublik fungiert das BAMF als nationale Kontaktstelle für die Bearbeitung von Treffermeldungen. Das BAMF leitet Treffer zunächst unverzüglich an die jeweils zuständige Ausländerbehörde weiter. Entsprechend der zuvor skizzierten Fallgestaltungen ergeben sich daraus folgende Konsequenzen für die Ausländerbehörden:

1. Im ersten Fall (Beantragung von vorübergehendem Schutz in der Bundesrepublik bei bestehendem vorübergehendem Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat) ist der schutzbegehrenden Person, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in Deutschland zu erteilen. Der Mitgliedsstaat des Fortzugs wird durch die Plattform automatisch über die Registrierung in Deutschland informiert.

2. Bei Treffermeldung in Fallkonstellation zwei (Fortzug aus Deutschland) ist es angezeigt, dass die jeweilige Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis noch bestehen. Dabei stellt der Fortzug in einen anderen Mitgliedstaat und die dortige Gewährung vorübergehenden Schutzes einen Erlöschensgrund im Sinne des § 51 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG dar. Die Registrierung in einem anderen Mitgliedsstaat stellt ein objektives und durch die TPD-Plattform gut nachprüfbares Kriterium dar, das den dauerhaften Fortzugswillen dokumentiert (vgl. dazu auch Punkt 51.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 51 AufenthG). Daneben sind andere Erlöschensgründe denkbar (etwa § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG).
Daneben ist ein weiterer Schritt erforderlich: Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass der gewährte vorübergehende Schutz erlischt, sind zudem ggf. die Leistungsträger gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG zu unterrichten, um einen möglicherweise zeitgleichen Leistungsbezug in mehreren Mitgliedsstaaten zu verhindern (vgl. Erwägungsgrund 16 des Durchführungsbeschlusses).

Neben den ersten beiden Konstellationen ist im Übrigen die Fallgestaltung möglich, dass eine in der Bundesrepublik vorübergehenden Schutz genießende Person dauerhaft (und nicht nur zeitweise) in die Ukraine zurückkehrt und somit den vorübergehenden Schutzstatus aufgibt. Bei Fortzug in die Ukraine erfolgt jedoch keine Treffermeldung in der TPD-Plattform, da aus der Ukraine keine Daten in die Plattform geladen werden. Erhält die Ausländerbehörde auf sonstigem Wege vom Fortzug in die Ukraine Kenntnis, empfiehlt sich auch hier eine Prüfung der Aufenthaltserlaubnis sowie ggf. Änderung des AZR-Eintrags und Information der Leistungsträger.

Aufgrund mehrerer Rückfragen, ob und in welcher Weise das Verfahren der Wohnsitzverlegung (§§ 42, 43 AufenthV) Anwendung finde, ist der praktische Bedarf dafür aus Sicht des BMI gering: Einerseits ist dieses Verfahren als „Kann“-Regelung ausgestaltet, zum anderen genießen Flüchtlinge aus der Ukraine unter dem Anwendungsbereich der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz weitgehende „Freizügigkeit“ innerhalb der Europäischen Union, da Artikel 11 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz nicht zur Anwendung kommt (vgl. EG 15 des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates). Es wird daher davon abgesehen, Hinweise zur Verfahrensgestaltung zu übermitteln und angeregt, Frage- bzw. Antragstellern in Zusammenhang mit der Wohnsitzverlegung einen entsprechenden Hinweis auf die bestehende „Freizügigkeit“ – freilich unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer erneuten Antragstellung auf vorübergehenden Schutz im Zielland als Voraussetzung für die Gewährung entsprechender Rechte – zu geben.

Wir bitten, den Inhalt dieses Schreibens den Ausländerbehörden auf geeignetem Wege zur Kenntnis zu geben und entsprechende Vorkehrungen zu veranlassen, damit die Europäische Registrierungsplattform wirksam ihren Zweck erfüllen kann, den jeweiligen Schutzstatus für aus der Ukraine Geflüchtete aufgrund des Beschlusses des Rates der EU am 4. März 2022 nach Artikel

Seite 4 von 4

5 Absatz 1 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) einheitlich in den Mitgliedsstaaten zentral zu erfassen und eine der gewährten Freizügigkeit entsprechende Transparenz herzustellen.

Für Fragen stehen Ihnen die Referate M 5 und M 3 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

elektr. gez.

Dr. Gregor Kutzschbach / Dr. Anne-Marie Burbaum

Referatsleiter M 5 / Referatsleiterin M 3